

Bitte ausfüllen, Nichtzutreffendes streichen  
und an eine der untenstehenden  
Geschäftsstellen zurücksenden:

## Beitrittserklärung:

Hiermit erkläre/n ich/wir meinen /unseren Beitritt zur

### **Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V., Sitz: Karlsruhe**

und bitte/n, mich/uns ab sofort als **O Betreiber - Mitglied** **O sonstiges Mitglied** **O Firmenmitglied** zu führen.

Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Für die Dauer von 5 Jahren ab Beitritt wird auf Ausübung des Kündigungsrechts - außer aus wichtigem Grund - verzichtet. Danach ist eine Kündigung durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 30. September zum jeweiligen Jahresende möglich.

**Die Daten des Wasserkraftwerks gebe ich**

**wie folgt an:**

*Nichtzutreffendes streichen*

	<b>Anlage 1</b>	<b>Anlage 2</b>	<b>Anlage 3</b>
	<i>in Betrieb</i>	<i>in Betrieb</i>	<i>in Betrieb</i>
	<i>Reaktivierung geplant</i>	<i>Reaktivierung geplant</i>	<i>Reaktivierung geplant</i>
	<i>Neubau geplant</i>	<i>Neubau geplant</i>	<i>Neubau geplant</i>
Anlagenbezeichnung/Standort			
Gewässer			
Gefälle H (Meter)			
Ausbauwassermenge Q (Liter/sec)			
Ausbauleistung gesamt (KW)			
Anzahl Turbinen (T) / Wasserräder (W)			
Direktantrieb (D) / Stromerzeugung(S)			
zuständiges EVU			
mittlere Jahresarbeit (kWh/a)			
- davon werden ins Netz eingespeist (kWh/a)			

Name/Firma: .....

Straße/Postfach: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon/Telefax: .....

**Beitragsordnung nach §13 der Satzung: ( Stand 03/2012 )**

Der Jahresbeitrag je Mitglied setzt sich derzeit zusammen aus einem Grundbeitrag von 70.- € bis 30 KW Ausbauleistung, bzw. 85.- € ab 30 KW Ausbauleistung, zuzüglich eines Aufschlages von 1,50 € je KW Ausbauleistung. Der Höchstbeitrag beträgt 1.000.- € bei Anlagen bis 1.000 KW, bzw. 1.200.- € bei Anlagen bis 1.500 KW Ausbauleistung, bzw. 1.600.- € für größere Anlagen. Firmenmitglieder zahlen 200.- €, und sonstige Mitglieder ohne Kraftwerk 70.-€ jährlich.

Zusatzbeitrag für Vergütungsverbesserungen: Bei Verbesserung der Einspeisevergütung oder Erhöhung der bisher nach EEG oder einem Nachfolgegesetz eingespeisten und vergüteten Strommengen, ebenso wie bei Erlösverbesserungen, die sich aus anderen gesetzlichen Änderungen ergeben, hat jedes Mitglied einmalig aus dem jeweiligen Vergütungsmehrerlös einen Zusatzbeitrag von 10 % eines dadurch erzielten Jahresmehrerlöses an die Verbandskasse zu leisten.

Der Mehrerlös errechnet sich aus der Differenz der neuen höheren Vergütung zum vorausgehenden Vergütungsstand. Falls vorausgehend noch kein Zusatzbeitrag erhoben wurde, gilt der Vergütungsstand per 31.12.1986. Vorausgehende, auch durch einen Rechtsvorgänger hierauf geleistete Zahlungen werden angerechnet.

Für die zugrunde zu legende Einspeisemenge in kWh wird das Mittel der in den letzten 5 Jahren getätigten Jahreseinspeisung zugrunde gelegt. Falls die Einspeisungszeit noch keine 5 Jahre umfasst, wird zunächst das letzte Einspeisejahr vorab zugrunde gelegt, eine endgültige Abrechnung erfolgt dann, wenn die Einspeiseergebnisse volle 5 Jahre erreicht haben und nachgewiesen werden. Die Berechnung des Zusatzbeitrages erfolgt nach Eingang der Meldung durch das Mitglied bzw. nach Bekanntwerden der Verbesserung der Einspeisevergütung beim Mitglied. Zuständiges Organ für die Berechnung des Zusatzbeitrages ist der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erstellung der Abrechnungen eine Verbandsgeschäftsstelle zu beauftragen.

Jedes Mitglied hat den Eintritt einer Vergütungserhöhung spätestens zum Ende des Folgemonats nach deren Wirksamwerden, dem Vorstand mit der Jahreseinspeisung der zurückliegenden 5 Jahre bekannt zu geben. Falls keine Meldung ergeht, kann der Vorstand, wenn er Kenntnis von der Verbesserung der Einspeisevergütung erhält, deren Höhe schätzen und den daraus ausfließenden Zusatzbeitrag vorläufig berechnen lassen. Jedes Mitglied kann dann unter Offenlegung der Jahreseinspeisung der zurückliegenden 5 Jahre und deren Erlöse die Korrektur der Abrechnung auf der Basis der tatsächlichen Erlöse verlangen. Obergrenze des Zusatzbeitrages: Diese wird begrenzt auf einmalig 10 % eines durch die Vergütungsverbesserung jeweils bewirkten Jahresmehrerlöses. Fälligkeit: Der Zusatzbeitrag wird fällig spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung. Wird eine Erlösverbesserung dem Vorstand nicht gemeldet, dann verlängert sich der Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Rechnungsstellung nachdem dem Vorstand die Erlösverbesserung bekannt wurde. Erfolgt der Beitritt zum Verband erst später oder wird die Netzeinspeisung erst später aufgenommen, dann verschiebt sich die Pflicht zur Leistung der Umlage bis zum Zeitpunkt der Stromspeisung bzw. des Vorteilsbeginns.

Ort/Datum: .....

Stempel/Unterschrift: .....

**Der Unterzeichner bestätigt, für den Beitritt berechtigter Betreiber bzw. für die beitretende Gesellschaft vertretungsberechtigt zu sein**

**Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke, Geschäftsstellen:**

**Manfred Lüttke**

**Karlsruher Str. 113 76287 Rheinstetten/Fo.**

**Tel: 0721/51121**

**Fax: 0721/517155**

**Elmar Reitter**

**Braunselweg 1 89611 Rechtenstein**

**Tel: 07375/212**

**Fax: 07375/1347**

**Josef Dennenmoser**

**Uttenhofen 14 88299 Leutkirch**

**Tel: 07563-565**

**Fax: 032121068946**